

2362⁷ 028 5

Beglaubigte Abschrift

V BLW 42/49

B e s c h l u s s
=====

In der Landwirtschaftssache
des Metzgermeisters Josef H [REDACTED] in B [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdeführers
und Rechtsbeschwerdeführers,

-vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] i.W., -
g e g e n

den Bauer Gerhard H [REDACTED] in S [REDACTED], Nr. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner,

-vertreten durch den Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED], -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 6. Januar
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und
Dr. Tasche beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts in
Hamm, Zivilsenat 4 b, vom 22. März 1949 wird auf
Kosten des Rechtsbeschwerdeführers als unzulässig
verworfen. Dieser hat dem Rechtsbeschwerdegegner
die ihm ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens
entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Der am 14. Mai 1941 ohne Hinterlassung einer
letztwilligen Verfügung verstorbene Bauer August
H [REDACTED] war Eigentümer eines rund 55 Morgen

grossen Erbhofes in S[REDACTED] mit einem Einheitswert von 8840 DM. Aus der Ehe des Erblassers sind neben Töchtern 4 Söhne hervorgegangen, von denen der Älteste, Gerhard, im Jahre 1906 und der jüngste, Josef, im Jahre 1919 geboren sind. Gerhard H[REDACTED] ist Landwirt geworden und hat fast ständig auf dem elterlichen Hof gearbeitet, während Josef H[REDACTED] das Metzgerhandwerk erlernt hat. Nach dem Tode des Erblassers ist dem Landwirt Gerhard H[REDACTED] ein Hoffolgezeugnis dahin ausgestellt worden, dass er Anerbe des Hofes geworden sei. Im Jahre 1947 hat Josef H[REDACTED] die Einziehung dieses Hoffolgezeugnisses mit der Begründung beantragt, dass es unrichtig sei, weil er als jüngster Sohn Anerbe geworden sei. Diesen Antrag hat das Amtsgericht in Gütersloh zurückgewiesen. Die hiergegen bei dem Oberlandesgericht in Hamm eingelegte sofortige Beschwerde des Josef H[REDACTED] ist ebenfalls zurückgewiesen worden.

Daraufhin hat Josef H[REDACTED] bei dem Amtsgericht in Gütersloh beantragt, festzustellen, dass er nach dem Tode seines Vaters Hoferbe geworden sei. Gerhard H[REDACTED] hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten. Das Landwirtschaftsgericht in Gütersloh hat den Feststellungsantrag durch Beschluss vom 20. September 1948 zurückgewiesen. Die von Josef H[REDACTED] gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht in Hamm durch Beschluss vom 22. März 1949 zurückgewiesen. Gleichzeitig hat es festgestellt, dass Gerhard H[REDACTED] nach dem Tode seines Vaters Hoferbe geworden sei.

- 3 -

Gegen diese ihm am 14. April 1949 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller am 11. Mai 1949 Rechtsbeschwerde eingelegt, die er am 9. Juni 1949 begründet hat. Er hat geltend gemacht, der Beschwerdewert betrage 8840.- DM, und hierzu ausgeführt, es seien zwar früher Schulden vorhanden gewesen. Diese seien indessen vor der Währungsreform beglichen worden. Der Antragsgegner habe die eingetragenen Verbindlichkeiten bisher nicht löschen lassen, um aus den Belastungen in diesem Verfahren Vorteil zu ziehen.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gebeten und geltend gemacht, dass der erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht sei, da noch eine Schuld von 3107.74 DM bestehe, zu der die noch nicht getilgten gesetzlichen Abfindungsansprüche seiner Geschwister und die Versorgungsansprüche der Mütter hinzukämen. Er hat eine Bescheinigung der Ländlichen Centralkasse in M. vom 8. Juli 1949 eingereicht, nach der der Antragsgegner der Spar- und Darlehnskasse Sch. Ho. am 20.6.48 noch 3107.74 DM schuldete, die nach § 16 UStG. in eine Forderung der Spar- und Darlehnskasse von 310.77 DM und in eine Ausgleichsgrundschuld für den Lastenausgleich in Höhe von 2796.97 DM aufgeteilt sind.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und der in § 2 Abs. 1 LVR vorgeschriebene Beschwerdewert nicht erreicht ist.



Es handelt sich in der vorliegenden Sache um ein Feststellungsverfahren nach § 37 Abs. 1, f LVO. Der Geschäftswert bestimmt sich daher nach § 2 Abs. 4 LVR, § 44 Ziffer 4, b LVO. nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden. Für den Wert des Hofes ist nach § 42 LVO., § 18 KostO. der letzte Einheitswert massgebend, der hier unstreitig 8840.- DM beträgt. Von diesem Werte sind die vorhandenen Schulden abzuziehen. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Antragsgegner noch Abfindungsansprüche seiner Geschwister und Versorgungsansprüche seiner Mutter zu befriedigen hat und auf welchen Betrag sich diese gegebenenfalls belaufen. Aus der von dem Antragsgegner überreichten Aufstellung vom 8. Juli 1949 ergibt sich nämlich, dass zu diesem Zeitpunkt jedenfalls noch Schulden in Höhe von 3107.74 DM auf dem Hofe lasteten. Demnach trifft die Behauptung des Rechtsbeschwerdeführers, sämtliche Schulden seien bereits vor der Währungsreform getilgt worden, nicht zu. Er hat denn auch keine weitere Erklärung zur Frage der bestehenden Schulden abgegeben, obwohl ihm eine Abschrift der Aufstellung der Ländlichen Centralkasse vom 8.7.49 zur Äusserung innerhalb dreier Wochen im Juli 1950 übersandt worden ist. Aus diesem Verhalten ist zu folgern, dass der Rechtsbeschwerdeführer den Bestand der in der Aufstellung angeführten Verbindlichkeiten nicht in Zweifel ziehen kann. Von dem Einheitswert von 8840.- DM ist daher mindestens die Summe von 3107.74 DM in Abzug zu bringen. Das ergibt einen Betrag von 5732.26 DM als Beschwerdewert. Da dieser mithin die Summe von

6000.- DM nicht übersteigt, ist der in § 2 Abs. 1
LVR. vorausgesetzte Wert nicht erreicht.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unzulässig zu
verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42, 43,
50, 51 LVO.

gez. Dr. Pritsch

gez. Dr. Hückinghaus

Bundesrichter Dr. Tasche ist
erkrankt und dadurch an der
Unterschrift verhindert.

gez. Dr. Pritsch



Beglaubigt:

Bergschmidt
Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofes